

Offenlegungsbericht der Sparkasse KölnBonn

Offenlegung gemäß CRR zum 30.06.2022

Sparkasse KölnBonn

Land Nordrhein-Westfalen • Regierungsbezirk Köln

Gegründet 1826

Kreditanstalt des öffentlichen Rechts

Träger der Sparkasse KölnBonn ist der Sparkassenzweckverband

"Zweckverband Sparkasse KölnBonn"

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|----------|---|----------|
| 1 | Allgemeine Informationen | 1 |
| 1.1 | Einleitung..... | 1 |
| 1.2 | Allgemeine Grundsätze..... | 1 |
| 1.3 | Anwendungsbereich (Art. 431, 436 und 13 CRR, § 26a KWG) | 2 |
| 2 | Offenlegung von Schlüsselparametern (Art. 447 CRR) | 2 |
| 2.1 | Quantitative und qualitative Angaben..... | 2 |
| 3 | Erklärung des Vorstandes | 5 |

Abkürzungsverzeichnis

| | |
|--------|--|
| ASF | Available Stable Funding (verfügbare stabile Refinanzierung) |
| BaFin | Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht |
| bzw. | beziehungsweise |
| CRR | Capital Requirements Regulation |
| DVO | Durchführungsverordnung |
| EBA | European Banking Authority |
| i.V.m. | in Verbindung mit |
| ITS | Implementing Technical Standard |
| KWG | Gesetz über das Kreditwesen (Kreditwesengesetz) |
| LCR | Liquiditätsdeckungsquote |
| LR | Verschuldungsquote |
| NSFR | Strukturelle Liquiditätsquote |
| RSF | Required Stable Funding (erforderliche stabile Refinanzierung) |
| SolvV | Solvabilitätsverordnung |
| SREP | Supervisory Review and Evaluation Process |

Tabellenverzeichnis

| | |
|--|---|
| Tabelle 1: EU KM1 Schlüsselparameter | 3 |
|--|---|

1 Allgemeine Informationen

1.1 Einleitung

Seit der Überarbeitung der aufsichtsrechtlichen Regelungen zur angemessenen Eigenkapitalausstattung international tätiger Banken durch den Baseler Ausschuss für Bankenaufsicht im Jahr 2004 besteht das Grundkonzept aus drei sich ergänzenden Säulen. Die dritte Säule ergänzt die quantitativen Vorgaben der ersten Säule (insbesondere Mindestkapitalanforderungen) und das interne Risikomanagement sowie Überprüfungsverfahren der Bankenaufsicht (zweite Säule). Mit der dritten Säule verfolgt die Aufsicht das Ziel, die Marktdisziplin zu erhöhen, indem Marktteilnehmern umfassende Informationen zum Risikoprofil eines Instituts zugänglich gemacht werden.

In Deutschland wurden die erweiterten Offenlegungsanforderungen der dritten Säule zum 1. Januar 2007 mit dem neuen § 26a KWG und der Einführung der Solvabilitätsverordnung (SolvV) in nationales Recht umgesetzt. Seit dem 1. Januar 2014 gelten in der gesamten Europäischen Union die Offenlegungsanforderungen der Capital Requirements Regulation (CRR) EU 575/2013. Zum 27. Juli 2019 wurde die CRR durch die CRR-Änderungsverordnung (EU) 2019/876 aktualisiert. Da es sich bei der Verordnung (EU) 2019/876 um eine Änderung der Verordnung (EU) 575/2013 handelt, wird in diesem Dokument einheitlich der Begriff CRR verwendet. Sofern nicht weiter spezifiziert, meint der Begriff CRR stets die aktuell gültige Fassung, die zuletzt mit der Verordnung (EU) 2020/873 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2020 geändert wurde und seit dem 27. Juni 2020 in Kraft ist.

Mit dem vorliegenden Bericht legt die Sparkasse KölnBonn alle gemäß CRR halbjährlich geforderten qualitativen und quantitativen Informationen offen.

1.2 Allgemeine Grundsätze

Laut Artikel 431 CRR haben Institute die in Teil 8 der CRR genannten Informationen offenzulegen. Neben der Offenlegung selbst sind zur Überprüfung von Angemessenheit und Zweckmäßigkeit der Offenlegungspraxis formelle Verfahren einzurichten. Die Sparkasse KölnBonn hat daher Rahmenvorgaben für die Erstellung des Offenlegungsberichtes implementiert, die den übergeordneten, strategischen Teil des Anweisungswesens regeln. Ferner wurden Prozesse entwickelt, die eine ordnungsgemäße Umsetzung der Offenlegungsanforderungen sichern, Verantwortlichkeiten regeln und eine lückenlose Dokumentation gewährleisten.

Neben der Übertragung der Verantwortung für die Verabschiedung formaler Richtlinien und die Entwicklung interner Prozesse, Systeme und Kontrollen auf das Leitungsorgan oder die oberste Leitung der Institute wird die schriftliche Bescheinigung über die wichtigsten Elemente der förmlichen Verfahren durch ein Mitglied des Leitungsorgans oder die oberste Leitung der Institutionen gefordert. Die schriftliche Bescheinigung gemäß Artikel 431 Absatz 3 CRR ist in Kapitel 3 „Erklärung des Vorstandes“ dem Offenlegungsbericht beigefügt.

Um einzelanfragenbezogene Auskunftspflichten gegenüber Unternehmen gemäß Artikel 431 Absatz 5 CRR zu erfüllen, hat die Sparkasse KölnBonn einen Prozess implementiert, der eine zeitnahe Bearbeitung der Kundenanfragen gewährleistet.

Die Sparkasse KölnBonn macht von den Ausnahmeregelungen gemäß Artikel 432 CRR nicht Gebrauch, bestimmte nicht wesentliche oder vertrauliche Informationen bzw. Geschäftsgeheimnisse von der Offenlegung auszunehmen.

Bezüglich der Offenlegungspflichten und -intervalle gilt das Proportionalitätsprinzip, das sich im Artikel 433c CRR widerspiegelt. Die Anforderungen differenzieren je nach Institutsgröße, Komplexität und Kapitalmarktorientierung: Die Sparkasse KölnBonn erfüllt die Voraussetzungen zur Einstufung als "anderes Institut" und gilt als börsennotiert gemäß Artikel 4 Absatz 1 Nummer 148 CRR, da sie Inhaberschuldverschreibungen und Inhaberpandbriefe am geregelten Markt emittiert. Dadurch ergibt sich für die Sparkasse KölnBonn neben der voluminösen jährlichen Offenlegung zusätzlich eine halbjährliche

Offenlegung der Schlüsselparameter gemäß Artikel 447 CRR. Diese erfolgte erstmals zum Stichtag 30. Juni 2021.

Die offenzulegenden Informationen werden gemäß Artikel 434 CRR auf der Homepage der Sparkasse KölnBonn im Bereich Investor Relations "Jahresabschlüsse und Kennzahlen" veröffentlicht. Alle offenzulegenden Angaben werden ausschließlich an dieser Stelle veröffentlicht. Der elektronische Zugang zum Offenlegungsbericht ist ohne namentliche Registrierung möglich.

Gemäß Artikel 434a CRR werden die offenzulegenden Angaben nach den von der EBA veröffentlichten technischen Regulierungsstandards EBA/ITS/2020/04 bzw. der entsprechenden Durchführungsverordnung (EU) 2021/637 der Kommission vom 15. März 2021 offengelegt, die eine bessere Transparenz und Vergleichbarkeit der offengelegten Informationen sicherstellen sollen.

Mit Ausnahme der Durchschnittsbestände der Liquiditätsdeckungsquote (LCR) basieren die im Bericht genannten Zahlen auf den bankaufsichtlichen Meldedaten zum Ultimo Juni des Berichtsjahres.

1.3 Anwendungsbereich (Art. 431, 436 und 13 CRR, § 26a KWG)

Die Sparkasse KölnBonn ist eine Kreditanstalt des öffentlichen Rechts mit Sitz in der Hahnenstraße 57, 50667 Köln. Träger der Sparkasse KölnBonn ist der "Zweckverband Sparkasse KölnBonn", dessen Mitglieder die Stadt Köln und die Bundesstadt Bonn sind. Die Sparkasse KölnBonn ist im HRA 7961 des Amtsgerichts Köln eingetragen. Ihr Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Die Offenlegung der Sparkasse KölnBonn erfolgt auf Einzelinstitutsebene. Seit dem Geschäftsjahr 2019 ist die Sparkasse KölnBonn nicht mehr zur aufsichtsrechtlichen Konsolidierung verpflichtet.

Vorgaben, die nicht im unmittelbaren Zusammenhang mit der aufsichtsrechtlichen Konsolidierung stehen (z. B. Risikomanagement) werden weiterhin auf Gruppenebene erfüllt.

Fünf unwesentliche Gesellschaften werden als Abzugsposten vom Eigenkapital berücksichtigt.

2 Offenlegung von Schlüsselparametern (Art. 447 CRR)

2.1 Quantitative und qualitative Angaben

Die Vorlage EU KM1 der DVO (EU) 2021/637 enthält die offenzulegenden Schlüsselparameter: Eigenmittel und Eigenmittelquoten, Gesamtrisikobetrag und Eigenmittelanforderungen, Verschuldungsquote (LR) und Gesamtrisikopositionsmessgröße sowie Liquiditätsdeckungsquote (LCR) und strukturelle Liquiditätsquote (NSFR). Die Angaben beziehen sich grundsätzlich auf die Werte zum Offenlegungsstichtag. Lediglich die LCR sowie die wesentlichen Kennziffern für die Ermittlung der LCR werden als einfacher Durchschnitt der Werte zum Monatsultimo, basierend auf den Daten der letzten 12 Monate, angegeben.

Die Zahlenangaben sind kaufmännisch auf Millionen Euro gerundet. Prozentuale Werte sind mit zwei Dezimalstellen angegeben.

| | a 30.06.2022 | c 31.12.2021 | e 30.06.2021 |
|---|-----------------|-----------------|-----------------|
| Verfügbare Eigenmittel (Beträge) | | | |
| 1 Harter Kernkapital (CET1) | 1.824 | 1.786 | 1.786 |
| 2 Kernkapital (T1) | 1.824 | 1.786 | 1.786 |
| 3 Gesamtkapital | 2.129 | 2.142 | 2.150 |
| Risikogewichtete Positionsbezüge | | | |
| 4 Gesamttriskobetrag | 14.961 | 14.738 | 14.486 |
| Kapitalquoten (in % des risikogewichteten Positionsbezugs) | | | |
| 5 Harte Kernkapitalquote (CET1-Quote) (%) | 12,19 | 12,12 | 12,33 |
| 6 Kernkapitalquote (%) | 12,19 | 12,12 | 12,33 |
| 7 Gesamtkapitalquote (%) | 14,23 | 14,53 | 14,84 |
| Zusätzliche Eigenmittelanforderungen für andere Risiken als das Risiko einer übermäßigen Verschuldung (in % des risikogewichteten Positionsbezugs) | | | |
| EU 7a Zusätzliche Eigenmittelanforderungen für andere Risiken als das Risiko einer übermäßigen Verschuldung (%) | - | 0,25 | 0,25 |
| EU 7b Davon: in Form von CET1 vorzuhalten (Prozentpunkte) | - | 0,14 | 0,14 |
| EU 7c Davon: in Form von T1 vorzuhalten (Prozentpunkte) | - | 0,19 | 0,19 |
| EU 7d SREP-Gesamtkapitalanforderung (%) | 8,00 | 8,25 | 8,25 |
| Kombinierte Kapitalpuffer- und Gesamtkapitalanforderung (in % des risikogewichteten Positionsbezugs) | | | |
| 8 Kapitalerhaltungspuffer (%) | 2,50 | 2,50 | 2,50 |
| EU 8a Kapitalerhaltungspuffer aufgrund von Makroaufsichtsrisiken oder Systemrisiken auf Ebene eines Mitgliedstaats (%) | - | - | - |
| 9 Institutsspezifischer antizyklischer Kapitalpuffer (%) | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| EU 9a Systemrisikopuffer (%) | - | - | - |
| 10 Puffer für global systemrelevante Institute (%) | - | - | - |
| EU 10a Puffer für sonstige systemrelevante Institute (%) | - | - | - |
| 11 Kombinierte Kapitalpufferanforderung (%) | 2,50 | 2,50 | 2,50 |
| EU 11a Gesamtkapitalanforderungen (%) | 10,50 | 10,75 | 10,75 |
| 12 Nach Erfüllung der SREP-Gesamtkapitalanforderung verfügbares CET1 (%) | 6,19 | 5,93 | 6,14 |
| Verschuldungsquote | | | |
| 13 Gesamttriskopositionsmessgröße | 29.008 | 30.247 | 30.599 |
| 14 Verschuldungsquote (%) | 6,29 | 5,90 | 5,84 |
| Zusätzliche Eigenmittelanforderungen für das Risiko einer übermäßigen Verschuldung (in % der Gesamttriskopositionsmessgröße) | | | |
| EU 14a Zusätzliche Eigenmittelanforderungen für das Risiko einer übermäßigen Verschuldung (%) | - | - | - |
| EU 14b Davon: in Form von CET1 vorzuhalten (Prozentpunkte) | - | - | - |
| EU 14c SREP-Gesamtverschuldungsquote (%) | 3,00 | 3,00 | 3,00 |
| Anforderung für den Puffer bei der Verschuldungsquote und die Gesamtverschuldungsquote (in % der Gesamttriskopositionsmessgröße) | | | |
| EU 14d Puffer bei der Verschuldungsquote (%) | - | - | - |
| EU 14e Gesamtverschuldungsquote (%) | 3,00 | 3,00 | 3,00 |
| Liquiditätsdeckungsquote | | | |
| 15 Liquide Aktiva hoher Qualität (HQLA) insgesamt (gewichteter Wert – Durchschnitt) | 3.405 | 3.460 | 3.419 |
| EU 16a Mittelabflüsse – Gewichteter Gesamtwert | 3.543 | 3.435 | 3.220 |
| EU 16b Mittelzuflüsse – Gewichteter Gesamtwert | 1.155 | 1.171 | 1.205 |
| 16 Netto mittelabflüsse insgesamt (angepasster Wert) | 2.388 | 2.264 | 2.016 |
| 17 Liquiditätsdeckungsquote (%) | 143,01 | 154,39 | 170,55 |
| Strukturelle Liquiditätsquote | | | |
| 18 Verfügbare stabile Refinanzierung, gesamt | 21.477 | 21.551 | 22.150 |
| 19 Erforderliche stabile Refinanzierung, gesamt | 17.033 | 16.987 | 16.845 |
| 20 Strukturelle Liquiditätsquote (NSFR) (%) | 126,09 | 126,87 | 131,49 |

Tabelle 1: EU KM1 Schlüsselparameter

Die aufsichtsrechtlichen Eigenmittel in Höhe von 2.129 Mio. EUR der Sparkasse KölnBonn leiten sich aus den Vorgaben der CRR ab und setzen sich aus dem harten Kernkapital (1.824 Mio. EUR) und dem Ergänzungskapital (305 Mio. EUR) zusammen. Das Ergänzungskapital entspricht den langfristigen nachrangigen Verbindlichkeiten und der Vorsorge für allgemeine Bankrisiken (§ 340f HGB-Reserven). Das harte Kernkapital besteht im Wesentlichen aus der Sicherheitsrücklage, dem Fonds für allgemeine Bankrisiken gemäß § 340g HGB sowie einer stillen Einlage. Zum Berichtsstichtag erhöht sich das harte Kernkapital im Vergleich zum 31. Dezember 2021 um rund 38 Mio. EUR. Dieser Effekt ergibt sich aus den Zuführungen zur Sicherheitsrücklage und zum Fonds für allgemeine Bankrisiken (§ 340g HGB) auf Basis des Jahresabschlusses 2021. Der Rückgang im Ergänzungskapital um rund 51 Mio. EUR resultiert im Wesentlichen aus dem Entfall der Übergangsbestimmungen für Kapitalinstrumente des Ergänzungskapitals.

Die Mindestanforderung für die Verschuldungsquote (LR) beträgt 3% und ist seit Juni 2021 verbindlich einzuhalten. Die LR der Sparkasse KölnBonn beläuft sich zum 30. Juni 2022 auf 6,29% und setzt gemäß Artikel 429 Absatz 2 CRR das regulatorische Kernkapital ins Verhältnis zur Gesamtrisikopositionsmessgröße. Die Gesamtrisikopositionsmessgröße setzt sich aus ungewichteten Bilanzaktiva sowie außerbilanziellen Geschäften zusammen. Im Vergleich zum 31. Dezember 2021 erhöht sich die LR von 5,90% auf 6,29%. Ursächlich hierfür sind Bestandsrückführungen im Interbankengeschäft. Analog zu den verfügbaren Eigenmitteln resultiert der Anstieg der LR ebenfalls aus den Zuführungen bei den Eigenmitteln.

Die Liquiditätsdeckungsquote (LCR) setzt den Bestand an erstklassigen liquiden Aktiva ins Verhältnis zum gesamten Nettoabfluss von Barmitteln des Instituts in den nächsten 30 Kalendertagen. Sie ist somit ein Maß für die kurzfristige Zahlungsfähigkeit der Bank und soll sicherstellen, dass Institute ihren Liquiditätsbedarf über einen Zeithorizont von 30 Tagen decken können. Unterschreitet die LCR einen Wert von 100% nicht, so ist die Liquidität des Instituts im kurzfristigen Bereich aus Sicht der Bankenaufsicht ausreichend. In der Tabelle 1 ist die LCR der Sparkasse KölnBonn als Durchschnittswert der letzten 12 Monate offengelegt und beläuft sich auf 143,01%. Neue und höhere Abflussquoten nach Artikel 23 delVO führen zu einem Anstieg des Nettoabflusses und damit zu einer niedrigeren LCR.

Die strukturelle Liquiditätsquote (NSFR) misst den Grad der fristenkongruenten Finanzierung eines Instituts über einen 1-Jahres-Horizont. Bei der Ermittlung der Quote wird die verfügbare stabile Refinanzierung (ASF) der erforderlichen stabilen Refinanzierung (RSF) gegenübergestellt. Die Mindestanforderung für die NSFR beträgt 100% und ist seit Juni 2021 verbindlich einzuhalten. Die NSFR der Sparkasse KölnBonn beläuft sich zum 30. Juni 2022 auf 126,09%. Im Vergleich zum 31. Dezember 2021 bleibt die NSFR auf einem fast konstanten Niveau. Es ergibt sich lediglich ein Rückgang um 0,78%-Punkte. Dieser resultiert im Wesentlichen aus einer Reduktion der Verbindlichkeiten, die von Finanzkunden bereitgestellt werden.

3 Erklärung des Vorstandes

Hiermit bestätigen wir, dass die Sparkasse KölnBonn die nach CRR vorgeschriebenen Offenlegungen im Einklang mit den förmlichen Verfahren und internen Abläufen, Systemen und Kontrollen vorgenommen hat.

Sparkasse KölnBonn
Köln, den 30.08.2022

Ulrich Voigt

Dr. Andreas Dartsch

Rainer Virnich

Uwe Borges

Volker Schramm